



Online-Stellenbörse der rund 665 katholischen Kitas im Erzbistum Köln – www.job-kita.de

Erforderliche Berufsabschlüsse/ Studienabschlüsse

für den Einsatz in katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln
(nordrhein-westfälischer Teil)

(Stand 08.05.2021)

job-kita.de

Die Kita-Stellenbörse
im Erzbistum Köln



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

ERZBISTUM KÖLN

Funktion

LEITER/LEITERIN

Qualifikation:

Alle nachgenannten sozialpädagogischen Fachkräfte

Hinweise

Für die Übernahme einer Leitungsfunktion ist eine mindestens 2-jährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kita oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht.

Funktion

SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE

Staatlich anerkannte

- Erzieher_innen
- Heilpädagog_innen
- Heilerziehungspfleger_innen

› die an einer Fachschule oder entsprechenden doppelqualifizierten Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind

Absolvent_innen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der

- Kindheitspädagogik
- sozialen Arbeit

› mit staatlicher Anerkennung

Absolvent_innen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der

- **Erziehungswissenschaften**
 - **Heilpädagogik**
 - **Rehabilitationspädagogik**
 - **Sonderpädagogik**
- › mit Nachweis über mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita oder anderer institutioneller Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 -10 Jahren
- › Erbringung der Praxiserfahrung nach Aufnahme der Tätigkeit möglich

Absolvent_innen von Studiengängen der Fachrichtung

- **Soziale Arbeit**
 - **Kindheitspädagogik**
 - **Sozialpädagogik**
- › mit Nachweis über mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita oder anderer institutioneller Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 -10 Jahren
- › Erbringung der Praxiserfahrung nach Aufnahme der Tätigkeit möglich

Personen mit erfolgreich absolvierter erster Staatsprüfung bzw. einem Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen

- › mit 160 Stunden Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie (Beginn: innerhalb der ersten drei Monate)
- › mit Nachweis über sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita
- › Qualifizierung und Praxiserfahrung können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden
- › Antrag des Trägers beim Landesjugendamt

Personen mit der Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen Berufsqualifikation

- › in EU-Mitgliedstaaten erworben
- › nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW als sozialpädagogische Fachkraft anerkannt
- › ggf. Antragstellung durch Bewerber_in bei der zuständigen Bezirksregierung

Personen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen

- › die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben
- › die als sozialpädagogische Fachkraft anerkannt sind
- › ggf. Antragstellung durch Bewerber_in

Funktion

WEITERE FACHKRÄFTE

Für folgende „weitere Fachkräfte“ ist die Übernahme der Funktionen der Leitung und Gruppenleitung ausgeschlossen:

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_innen

- › die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für Kinder mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden

Personen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen

- › die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben
- › die als Fachkraft anerkannt sind
- › ggf. Antragstellung durch Bewerber_in

Berufspraktikant_innen und Personen in praxisintegrierter Ausbildung (PiA) oder in akademischer Ausbildung mit integrierten Praxiszeiten, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeit entspricht

- › unter bestimmten Voraussetzungen
- › siehe auch unter Berufspraktikant_innen auf Seite 9

Unter bestimmten Voraussetzungen: Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden (nach §2 Abs.3 Nr.2 PerVO)

- › wenn sie am 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig waren
- › mit mind. einer 160 Stunden Fortbildung (insbesondere zur Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie)
- › mit bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden

Personen, die grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen

Nur in begründeten Ausnahmefällen

- › auf Antrag des Trägers beim Landesjugendamt im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt
- › Nachweis über mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kita oder anderer institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0-10 Jahren
- › Qualifizierung im Umfang von mindestens 160 Stunden insbesondere zu Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie
- › Qualifizierung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden
- › gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach PersVO § 2.4 Nr. 1
- › siehe auch unter Ergänzungskräfte ab Seite 8

Funktion

WEITERE FACHKRÄFTE

Darüber hinaus können aktuell folgende Personen in unten stehendem Zeitfenster eingestellt, aber darüber hinaus dauerhaft eingesetzt werden:

- › Im Rahmen von **PersVO Teil 2**: Übergangsmaßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels **(befristet bis 31.12.22)**
- › Im Rahmen von **PersVO Teil 3**: Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie **(befristet bis 31.12.2021)**

Personen, die mindestens 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben

Befristet nach PersVO Teil 2 (s. o.)

- › In mindestens drei der vorgegebenen Studieninhalte nach PersVO Teil 2, §10 (2)
- › Nachweis über insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in Kita
 - mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit
 - Praxiserfahrung außerhalb von Kita bzw. institutioneller Kindertagesbetreuung können vom Landesjugendamt gegebenenfalls teilweise angerechnet werden
- › Antrag des Trägers beim Landesjugendamt

Studierende bestimmter Studiengänge, die mindestens 90 Creditpoints erworben haben

Befristet nach PersVO Teil 2 (s. o.)

- **Erziehungswissenschaften**
- **Heilpädagogik**
- **Rehabilitationspädagogik**
- **Sonderpädagogik**
- **Fachrichtung Soziale Arbeit**
- **Kindheitspädagogik**
- **Sozialpädagogik**
- › sofern in den letzten 4 Semestern 90 Creditpoints erworben wurden und ein Praxisanteil von 600 Std. in einer Kita absolviert wurde
- › nur studienbegleitend möglich und maximal befristet auf 2 Jahre
- › Einsatz nur in GF I und II und höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden möglich

Erzieher_innen ohne fachpraktische Prüfung

Befristet nach PersVO Teil 2 (s. o.)

- › Mit erfolgreichem fachtheoretischem Abschluss vor mehr als vier Jahren
- › Ohne Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung und damit ohne staatliche Anerkennung
- › Mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kita (Erbringung auch nach Aufnahme der Tätigkeit möglich)
- › Praxiserfahrungen außerhalb von Kita bzw. institutioneller Kindertagesbetreuung können vom Landesjugendamt auf Antrag gegebenenfalls teilweise angerechnet werden
- › Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Stunden
 - Erbringung auch während der Tätigkeit möglich
 - sollte innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden
- › Antrag des Trägers beim Landesjugendamt

Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als

- Logopäd_in
- Motopäd_in
- Ergotherapeut_in
- Theaterpädagog_in
- Kulturpädagog_in
- Musikpädagog_in
- Absolvent_innen der Studiengänge
 - Religionspädagogik
 - Bildungswissenschaft

Befristet nach PersVO Teil 3 (s. o.)

- › Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 160 Stunden soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden
- › Nachweis über einjährige Praxiserfahrung in einer Kita
- › Praxiserfahrungen außerhalb von Kita bzw. institutioneller Kindertagesbetreuung können vom Landesjugendamt gegebenenfalls teilweise angerechnet werden
- › Qualifizierung und Praxiserfahrung können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden
- › Antrag des Trägers beim Landesjugendamt

Funktion

ERGÄNZUNGSKRÄFTE

- **Kinderpfleger_innen**
- **Sozialassistent_innen**
- **Heilerziehungshelfer_innen**
- **Krippenerzieher_innen**
- **Hortner_innen**
- **Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung**

Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungshelferausbildung aufweisen und keine Fachkräfte sind, wenn sie

- › nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen
- › am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren

Personen mit anerkannten ausländischen Abschlüssen

- › die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben
- › die als Ergänzungskraft anerkannt sind
- › ggf. Antragstellung durch Bewerber_in

Berufspraktikant_innen

- › siehe auch unter Berufspraktikant_innen auf Seite 9

Funktion

WEITERE ERGÄNZUNGSKRÄFTE

Darüber hinaus können aktuell folgende Personen in unten stehendem Zeitfenster eingestellt, aber darüber hinaus dauerhaft eingesetzt werden:

- › Im Rahmen von **PersVO Teil 2**: Übergangsmaßnahmen zum Ausgleich des Fachkräftemangels **(befristet bis 31.12.22)**
- › Im Rahmen von **PersVO Teil 3**: Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie **(befristet bis 31.12.2021)**

Personen in praxisintegrierter Ausbildung (PiA) oder in akademischer Ausbildung mit integrierten Praxiszeiten

- › unter bestimmten Voraussetzungen und befristet nach **PersVO Teil 2** (s.o.)

Studierende bestimmter Studiengänge, die mindestens 90 Creditpoints erworben haben

Befristet nach PersVO Teil 2 (s.o.)

- Erziehungswissenschaften
 - Heilpädagogik
 - Rehabilitationspädagogik
 - Sonderpädagogik
 - Fachrichtung Soziale Arbeit
 - Kindheitspädagogik
 - Sozialpädagogik
- › sofern in den letzten 4 Semestern 90 Creditpoints erworben wurden
 - › nur studienbegleitend möglich und maximal befristet auf 2 Jahre
 - › Einsatz nur in GF III möglich, anstelle einer Ergänzungskraft

– **Arbeitserzieher_innen**

– **Familienpfleger_innen**

– **Dorfhelfer_innen**

- › befristet nach **PersVO Teil 3** (s.o.)

Funktion

ABSOLVENT_INNEN AUSBILDUNGSINTEGRIERTER PRAKTIKA

- Berufspraktikant_innen zur/zum Erzieher_in
 - Berufpraktikant_innen zur/zum Heilerziehungspfleger_in
 - Personen in praxisintegrierter Ausbildung (PiA) zur/zum Erzieher_in
 - Personen in praxisintegrierter Ausbildung (PiA) zur/m Kinderpfleger_in
 - Personen in PiA zur/zum Heilerziehungspfleger_in
 - Personen, die eine akademische Ausbildung absolvieren, die einer PiA im Hinblick auf die Praxiszeit entspricht
- › Zu beachten sind die jeweiligen Informationen und Sonderregelungen der aktuellen PersVO Teil 1 bis 3, insbesondere in Bezug auf die Gruppenformen, in denen die Praktikanten_innen eingesetzt werden sollen
- › Berufspraktikant_innen und Teilnehmende an einer praxisintegrierten Ausbildung können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu den im Stellenplan ausgewiesenen Fachkraft- und Ergänzungskraftstellen beschäftigt werden

Rechtsgrundlagen und Besonderheiten für alle aufgeführten Qualifikationen:

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.04.2021

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18657&ver=8&val=18657&sg=0&menu=1&vd_back=N

- § 3** Die **Leitung von Gruppen** können die in PersVO Teil 1, § 2 (2) genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung und/oder eine Qualifizierungsmaßnahme erforderlich ist, können Gruppenleitungsaufgaben erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen übernommen werden.
- § 1 (10)** Personen, die mit dieser Verordnung mit anderen als den in PersVO Teil 1 genannten Qualifizierungen befristet zum Ausgleich des (coronabedingten) Fachkräftemangels in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, können **dauerhaft beschäftigt** und auf Fach- bzw. Ergänzungskraftstunden eingerechnet werden.
- Sofern während der Sars-CoV-2-Pandemie in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes die in § 2 Abs. 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden angerechnet werden, dürfen diese Personen ab dem 1. Dezember 2021 nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden **Weiterbildung** zu einer in § 2 Abs. 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.
- § 13 (1)** Der Einsatz von Personen nach PersVO Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 (2) der Personalverordnung zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.
- § 13 (2)** Der Einsatz von Personen nach PersVO Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, sofern nicht Personal nach Teil 1 zur Verfügung steht.
- § 13 (3)** Personen mit einer Qualifizierung nach PersVO Teil 3, § 12 können nicht als Gruppen- oder Einrichtungsleitung eingesetzt werden.